



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Inneres

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
ZI. REP-43.00/18/0218 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 25. Oktober 2018

Betreff: Änderung des Zivildienstgesetzes 1986

Bezug: Ihr E-Mail vom 15. Oktober 2018,
GZ: BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

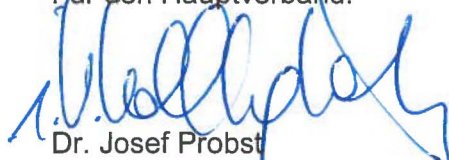
Zu § 4 Abs. 4 Z 5 und § 38 Abs. 5a

Die vorgesehene verpflichtende Wiederholung der Schulung alle drei Jahre erscheint zu streng. Zumindest der Zeitraum wäre zu verlängern.

Zu § 19a Abs. 2

Gemäß § 19a Abs. 2 Zivildienstgesetz idGF gelten Zivildienstleistende als vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen, wenn sie durchgehend länger als 18 Tage aus gesundheitlichen Gründen dienstunfähig sind. Durch die geplante Änderung gilt der Zivildienstleistende als vorzeitig entlassen, sofern er insgesamt – also während der gesamten Dauer des Zivildienstes – länger als 21 Kalendertage dienstunfähig ist. Das könnte dazu führen, dass entsprechende Entlassungen und damit verbunden die Krankengeldzahlungen der Krankenversicherungsträger ansteigen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef Probst
Generaldirektor